

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0062-II/2/a/2019

Wien, am 14. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Angela Lueger, Genossinnen und Genossen haben am 22. Jänner 2019 unter der Nr. **2660/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waffenverbotszonen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 1a:

- *Wie viele bestimmte Orte iSd. § 36b SPG, für die eine Prognose nach dieser Norm ergab, dass die Anordnung einer Waffenverbotszone angemessen ist, bestehen in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?*
- *Um welche bestimmten Orte iSd. § 36b SPG handelt es sich dabei, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?*

Insgesamt gibt es zum Stichtag 14. Februar 2019 vier Waffenverbotszonen im Bundesgebiet:

| | | |
|----------------|-----------------|---|
| Tirol | Stadt Innsbruck | „Bogenmeile“ in der Ing. Etzel Straße. (Konkret: zwischen den Kreuzungsbereichen Ing. Etzel Straße/Museum Straße, Ing. Etzel Straße/Zeughausgasse sowie Ing. Etzel Straße/Claudia Straße) |
| Oberösterreich | Stadt Linz | Hinsenkampplatz |
| Wien | Innere Stadt | Franz-Josefs-Kai 35-65, Augartenbrücke, Obere |

| | | |
|------|--------------|---------------------------------|
| | | Donaustraße 47-83 Salztorbrücke |
| Wien | Leopoldstadt | Praterstern und Umgebung |

Zur Frage 1b:

- *Wie viele Delikte gegen Leib und Leben wurden an diesen bestimmten Orten gemäß § 36b SPG in den Monaten Jänner-Dezember der Jahre 2016-2018 jeweils begangen?*

In Innsbruck im Bereich „Bogenmeile“ wurden im Zeitraum von Mai 2017 bis Oktober 2018 insgesamt 47 Delikte gegen Leib und Leben verzeichnet.

In Linz am Hinsenkampplatz wurden im Zeitraum von Jänner 2016 bis Dezember 2018 insgesamt 95 Delikte gegen Leib und Leben angezeigt.

In Wien ist eine geographische Auswertung der beiden Örtlichkeiten mit den Analysetools der Landespolizeidirektion Wien nicht möglich. Auch die Daten der Kriminalstatistik sind dafür nicht geeignet, da die kleinste dargestellte Einheit die politischen Bezirke sind, aber keine Aussagen über einzelne Bereiche innerhalb der Bezirke möglich sind.

Zur Frage 1c:

- *Welche Kriterien wurden dabei als ausschlaggebend für die Einrichtung einer Waffenverbotszone nach § 36b SPG herangezogen, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?*

In Innsbruck war die Häufung von gefährlichen Angriffen mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen maßgeblich.

In Linz waren die beträchtliche Anzahl an Körperverletzungen und eine hohe Anzahl an Drogendelikten (ca. 240 im Jahr 2018) im Bereich Hinsenkampplatz sowie ein Mord unter Verwendung eines Messers ausschlaggebend.

In Wien dienten Erfahrungen mit Straftaten die gegen die Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Eigentum als Entscheidungsgrundlage. Darüber hinaus wurden Sicherstellungen von Waffen und gefährlicher Gegenstände sowie die Häufung polizeilicher Einsätze an diesen Örtlichkeiten berücksichtigt.

Zu den Fragen 2 und 2a:

- *Für wie viele bestimmte Orte iSd. § 36b SPG wurde eine Prognose nach dieser Norm erstellt, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?*
- *Um welche bestimmten Orte iSd. § 36b SPG handelt es sich dabei, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?*

| Bundesland | Bezirk | Örtlichkeit |
|--|------------------------|--|
| Burgenland | Stadt Eisenstadt | zwei Lokale in Eisenstadt inkl. Parkplätze |
| Burgenland | Bezirk Oberwart | zwei Lokale in Oberwart inkl. Parkplätze |
| Burgenland | Bezirk Mattersburg | Mattersburg; Aufgrund der Streuung der Tatorte keine Konzentration erkennbar |
| Burgenland | Bezirk Neusiedl am See | Neusiedl am See; Aufgrund der Streuung der Tatorte keine Konzentration erkennbar |
| Niederösterreich | St. Pölten Stadt | Hauptbahnhof und Sparkassenpark |
| Niederösterreich | Wr. Neustadt Stadt | Hauptbahnhof, Stadtpark und Esperanto Park |
| Niederösterreich | Mödling und Baden | Traiskirchen Bahnhof Lokalbahn, Bad Vöslau Bahnstraße, Traiskirchen Schulen und Kindergarten |
| Wien | Innere Stadt | Franz-Josefs-Kai 35-65 |
| Wien | Leopoldstadt | Praterstern |
| Tirol | Stadt Innsbruck | Bogenmeile |
| Tirol | Stadt Innsbruck | Bereich Hauptbahnhof/Südtiroler Platz/Bruneckerstraße |
| Oberösterreich | Stadt Linz | Hinsenkampplatz |
| Kärnten, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg | Gesamtes Bundesland | Der gesamte Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landespolizeidirektion wurde und wird einer laufenden Beobachtung, Bewertung und Einschätzung unterzogen. Derzeit sind keine bestimmten Orte im Sinne des § 36b SPG feststellbar. |

Zu den Fragen 3 und 4:

- Aufgrund welcher Kriterien wurden diese bestimmten Orte iSd. § 36b SPG für die Erstellung einer Prognose nach dieser Norm ausgewählt, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?
- Welcher Zeitraum wurde dabei zur Erstellung der Prognose nach § 36b SPG herangezogen, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?

Im Burgenland erfolgte die Prognose im Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis zum 30. November 2018 aufgrund der Häufung von Straftaten gegen Leib und Leben.

In Kärnten wurde für die Erstellung einer Prognose Gewalttaten unter Verwendung von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, aber auch schwere Körperverletzungen ohne

Verwendung von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in den Jahren 2017 und 2018 herangezogen.

In Niederösterreich wurden aufgrund von Erfahrungswerten an den genannten Örtlichkeiten bereits Schutzzonen erlassen. Die Auswertung konzentrierte sich verstärkt darauf, ob im Zuge von Straftaten Waffen oder andere Gegenstände verwendet wurden. Für die Erstellung der Prognose bzw. Auswertung wurde der Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 30. November 2018 herangezogen.

In Oberösterreich erfolgte die Prognose für den Hinsenkampplatz in Linz aufgrund vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen über einen Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten.

In Salzburg erfolgte eine Prognose unter Zugrundelegung von Straftaten gegen Leib und Leben. Für die Prognose wurden gefährlichen Angriffe ab dem 1. Jänner 2018 herangezogen.

In der Steiermark und in Vorarlberg sind keine bestimmten Orte im Sinne des § 36b SPG feststellbar. Der gesamte Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landespolizeidirektion wurde und wird einer laufenden Beobachtung, Bewertung und Einschätzung unterzogen.

In Tirol war die Häufung von gefährlichen Angriffen mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen das Kriterium. Es wurden die Daten für den zurückliegenden Zeitraum von 18 Monaten herangezogen.

In Wien dienten Erfahrungen mit Straftaten gegen die Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Eigentum als Entscheidungsgrundlage. Darüber hinaus wurden Sicherstellungen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie die Häufung polizeilicher Einsätze an diesen Örtlichkeiten berücksichtigt. Für die Erstellung der Prognose bzw. Auswertung wurde der Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 30. November 2018 herangezogen.

Zur Frage 5:

- *Nach welchen Kriterien richtet sich eine allfällige Verlängerung bzw. Einstellung der Waffenverbotszonen nach der vorgesehenen Frist von drei Monaten?*

Die allfällige Verlängerung bzw. Einstellung richtet sich nach der Beobachtung der Häufung gefährlicher Angriffe sowie der Kriminalitätsentwicklung und der sich daraus ableitenden Verhältnismäßigkeit der sicherheitspolizeilichen Maßnahme.

Zur Frage 6:

- *Die Errichtung wie vieler Waffenverbotszonen gemäß § 36b SPG sind im Bundesgebiet geplant und um welche bestimmte Orte iSd § 36b SPG handelt es sich dabei, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Bezirk?*

Die Planung der Errichtung einer Waffenverbotszone ist jeweils von der aktuellen ortsbezogenen Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen abhängig. Aktuell ist in Tirol in

Innsbruck für den Bereich Hauptbahnhof/Südtiroler Platz/Bruneckerstraße eine weitere Waffenverbotszone geplant.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Werden die Erfahrungen, die mit den bisherigen Waffenverbotszonen gemacht wurden, evaluiert?*
- *Wenn ja, wann ist mit den Ergebnissen dieser Evaluierung zu rechnen?*

Verordnungen über die Einrichtung einer Waffenverbotszone sind gem. § 36b Abs. 2 letzter Satz SPG aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft. In diesem Sinne ist eine laufende Evaluierung der Waffenverbotszone durch die zuständige Sicherheitsbehörde vorzunehmen.

Zur Frage 9:

- *Werden die Ergebnisse der Evaluierung veröffentlicht? Wenn ja, in welcher Form werden die Ergebnisse der Evaluierung veröffentlicht?*

Nein. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Herbert Kickl

